

MR. Gruber würde vom Stadtrat beauftragt,
 sein, die neuen Festungswerke der
 südlichen Hauptstadt, welche sich
 bisher beschränkt hatten, nun
 auf die von der Hauptstadt
 Springung, Hüfing und Brunn
 abgegrenzten Strecke einzurichten.

Neue Straßen. Der Stadtrat hat nun
 einen Bericht des MR. Jörg über
 die Straßenreinigung durch die
 Linie, welche in Fortsetzung der
 Platzgasse den Sebring'schen
 mit der Seilgasse überbrückt sein
 soll, ebenfalls mit Platzgasse zu
 bezeichnen, während die Straßenreinigung
 wörtlich davon zwischen Döbling'scher
 Straße und Seilgasse überbrückt
 die Bezeichnung Seilgasse
 erhielt mit Bezug auf die
 Straße von Klosterneuburg, die im
 Jahre 1779 bei der Errichtung des
 Kanals auf der Insel in jener
 Straße bestritten war und zur
 Erinnerung an seine ursprüngliche
 Richtung in der Weise des
 Seilgasse bezeichnet wurde.

Kirchenmusik in der Pfarrkirche
 Grasse am Sonntag den 31. d. um
 5 Uhr abends: Dylaster, Stadler, Alma
redemptoris von Reisinger, Alma
redemptoris von Stadler, Te Deum von Mo-
gart, Tantum ergo von Mo-
gart, Sonntag den 1. Jänner 1905 um 8
 Uhr abends: Messe von Konradin
König, Gründala von Stadler,
Offertorium von Konradin
König, Tantum ergo von M. J. J. J.

Nach einem Bericht des MR. Dr.
Krumm wird dem südlichen Festungs-
 werke das Tragen von Eisen-
 zainen (Eisenstacheln mit Eisen in
 Verbindung mit dem Haken der
 Nacht Mauer auf einem Kranze)
 bewilligt.

Nach einem Bericht des MR. Gruber
 wird dem Aufsicht des Magistrats,
 wies Dr. Franz Josef Tscherning die
 Verwaltung in der geistlichen
 Schule (Anstalt) folgen gegeben.

Zu Maschinen zehnter Klasse,
 Klasse Josef Wittler, Mikler
Lorenz und Karl Ritzner zehnter.

Dem Revisor der Rechnung der
 südlichen Hauptstadt Anton
Wagner die Verwaltung in der
 Verwaltung wird folgen gegeben.

Südliche Hauptstadt. Diogenes
 am 21. d. die Übersetzung von 247
 Zeilen in die Christenlehre
 (Hauptstadt und Konradin) ge-
 urteilt; die Übersetzung würde am
 22. d. eingeleitet, somit nicht noch
 eine Befehlsgabe des Stadtrats
 wegen Wassers der Alten
Wassers ist. Diese Wassers
 Befehlsgabe für eine große Wassers
Wassers Wassers hat in der Wassers
Wassers große Wassers
Wassers. - Nach einem Bericht des

Gemeinde v. Dampfstrammung. Seit
 fünf Jahren die Gde. Hiesu beim K. K. Bez.
 Gericht Prag Stadt I des Delogierungs-
 geschäft gegen die Dampfstrammung
 voran. Kämpf in der überaus. In
 dem Gesetze wurde die Ordnung
 gestellt, mit Grund der rechtskräfti-
 gen außergerichtlichen Kündigung
 die Zwangsweise vollständige
 Kündigung der im 2. v. 20. Bez.
 befindlichen von der Dampfstram-
 mung benutzten Kesselsgründe
 durch die Erfüllung der in die-
 sen Kesselsgründen liegenden
 Gefahr zu bewilligen. Vor mittags
 wies die Gde. den
 Gerichtsbefehl, mit welchem ihr
 Klage gegen die Zwangsweise wurde.
 In der Begründung wird erwähnt,
 dass durch die vorgelagte notarielle
 Substitutionsnotiz der im § 565
 Erb. 3 der 9. v. O. aufgestellten Er-
 fortsetzung gemeint ist. Der Gericht
 bestimmt sodann die Kündigung
 als die von einer Vertragspartei
 der anderen zugewirkten Willens-
 erklärungen, dass eine bestimmte
 Vertragsverpflichtung in einem be-
 stimmten zukünftigen Zeitpunkt
 aufgelöst werden soll. Der in
 diesem Gemeinderatsbeschluss
 ist aber nicht die Erklärung des
 Willens, dass der besagte Ver-
 trag aufgelöst werden soll, son-
 dern die einseitige Erklärung
 dass die Gde. Hiesu den Beschluss
 der Arbeit im Sinne des § 1118
 des B. G. B. als aufgelöst an-
 sehe v. 15. J. (mit dem Billig-
 keitsentscheidungen) eine Kündigung
 nicht zulässig werden. Der G. R. -
 Befehl ist daher nicht als Künd-

igung im Sinne der Zivil Proc. O.
 anzusehen v. 10. J. im nach dem
 des Gerichtes eine nicht die Kündigung,
 Kündigung einer solchen Art. - Die Gde.
 Hiesu wird gegen diesen Beschluss
 den Rat des einbringen, aber
 eine für den erwähnten Fall
 als der Zwangsweise Beschluss
 eine von der Kündigung
 unanfechtbar v. die Erklärung
 der Gde. nicht als Kündigung an-
 gesehen werden sollte, die Klage
 auf Erfüllung der Gefahr
 aus der Kesselsgründe überführen.

Wasserversorgung in der Tylorstr.
 nach. Die die Direktion der Stadt.
 Wasserbau haben durch eine
 eigene Kündigung unanfechtbar
 löst, wird eine für die
 im Wasser in der Tylorstr.
 der Wasser auf der Stadt. Wasser-
 bauen die ganze Nacht über
 anfechtbar v. 10. J. auf
 den fünfjährigen mit im Nor-
 jasta. Eine Kündigung besteht darin,
 dass für eine Unterbrechung
 überwiegend nicht stattfindet, so
 dass der Wasserwerk in der vor-
 runden Betrieb übergeht. Im
 Wasser gab es eine einseitige
 Betriebsaufs.